



**Satzung über Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit  
mit Änderungen vom 19.12.1984, 23.11.1999 und 22.08.2001**

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 4. Dezember 1984 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 GO folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis zu 4 Stunden 18,00 €
  - b) von mehr als 4 Stunden 28,00 €

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitlichen Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtliche Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zuge-rechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger-weise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand gerechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzung ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungs-teilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
  - a) bei Gemeinderäten:
 

1.1	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	36,00 €
1.2	als monatliche Pauschale je Stadtrat in Höhe von	36,00 €
  - b) bei Fraktionsvorsitzenden, deren Fraktion mindestens 3 Mitglieder umfasst, für Auslagen, Telefon, Porto usw. als Jahrespauschale in Höhe von je Fraktionsmitglied 31,00 €
  - c) bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,50 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher in der Ortschaft Biesendorf erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 % des Mindestbetrages Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Aufwandsentschädigung je Vertretungstag ( Werktag) 61,50 €
4. Die Jahrespauschale nach § 3 Ziffer 1.2 und 1.3 sowie die Sitzungsgelder nach § 3 Ziffer 1.1 und 1.4 werden **nachträglich halbjährlich** gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen des Ortsvorstehers der Ortschaft Biesendorf sowie die für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden monatlich gezahlt.

### § 4

#### Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Landeskostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. Dezember 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.05.1976 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Engen, den 4. Dezember 1984

Sailer  
Bürgermeister